



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Steuerabteilung	Sachbearb.: Herr Erb
-----------------	---	-------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Erlass des 1. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer

Produktgruppe: 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf des 1. Nachtrages zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 09.09.2010 als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Wie in der Vorlage Nr. VIII/212 zur Einführung der Zweitwohnungsteuer dargestellt, sollen durch die Steuer die Inhaber von Zweitwohnungen in einem angemessenen Rahmen an der Finanzierung der von der Stadt Schmallenberg bereitgestellten Infrastruktur sowie am örtlichen Sozialprodukt beteiligt werden.

Einen Ausnahmetatbestand sieht die Satzung der Stadt Schmallenberg über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes für die Erwerbszweitwohnung Verheirateter vor.

Vergleichbar mit der o.a. Regelung bei Erwerbszweitwohnungen bestehen im Melderecht für Minderjährige ähnliche Situationen, da sich ihr Hauptwohnsitz zwangsweise am Ort ihrer jeweiligen Personensorgeberechtigten befindet. Dieser Personenkreis kann sich daher z. B. trotz überwiegendem Aufenthalt am „Ausbildungsort“ dort nicht mit Hauptwohnung anmelden. Damit können auch Minderjährige, welche aufgrund von Ausbildungs- oder Betreuungsgründen eine Zweitwohnung unterhalten (z.B. in einer Pflegeeinrichtung), unter die Satzungsnormen fallen.

Eine Besteuerung von Minderjährigen entspricht nicht dem beabsichtigten Lenkungszweck der Satzung. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Personenkreis zu befreien und die Satzung durch die Regelung, dass die Steuer nur für volljährige Personen gilt, zu präzisieren.

Für volljährige Personen, welche aufgrund von Ausbildungs- oder Betreuungsgründen im Stadtgebiet eine Zweitwohnung unterhalten, sieht das Meldegesetz aufgrund der dann überwiegend in Schmallenberg verbrachten Zeit die Anmeldung mit Hauptwohnsitz vor. Insofern liegt hier bei korrekter Anmeldung kein Steuertatbestand vor.

Finanzielle Auswirkungen

Ein Rückgang der prognostizierten 1.500 Steuerfälle durch die Erweiterung der Befreiungstatbestände wird nicht erwartet, da der Personenkreis dieser Steuerpflichtigen als relativ klein eingeschätzt wird.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass durch die im Rahmen der Befragungsaktion eingehenden Ummeldungen mit ca. vierzig neuen Hauptwohnsitzen zu rechnen ist. Bis Ende Oktober haben bereits fünfundzwanzig „Statuswechsel“ zur Hauptwohnung stattgefunden. Dieser Trend könnte sich bei erstmaliger Erhebung der Steuer in 2011 nochmals verstärken. Der Rückgang der für die amtliche Einwohnerzahl ohnehin nicht relevanten Zweit-/Nebenwohnsitze entspricht den Erfahrungen, die andere Städte in der Vergangenheit bei der Einführung der Zweitwohnungsteuer gemacht haben.